

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 26

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

28. Juni 2024

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

Tagesordnung

für die 29. Sitzung des Rates der Stadt am 4. Juli 2024, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
1.1	Schweigeminute zum Gedenken an den ermordeten Polizisten und die weiteren Opfer des islamistischen Attentats in Mannheim vom 31. Mai 2024 - Antrag der AfD-Fraktion -	20-25/6725
1.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit Predigten in Moscheen in Gelsenkirchen - Antrag der AfD-Fraktion -	20-25/6734
1.3	Vollständig barrierefreie Wahllokale bei allen zukünftigen Wahlen in Gelsenkirchen - Antrag der AfD-Fraktion -	20-25/6735
1.4	Einbürgerungsoffensive - Antrag der WIN-Fraktion -	20-25/6731
1.5	Eigene Redebeiträge im Livestream - Antrag der WIN-Fraktion -	20-25/6733
2	Haushaltsberatungsverfahren 2025	20-25/6610
3	Stadtjubiläum 2025 - 150 Jahre Stadtrechte für Gelsenkirchen	20-25/6638
4	Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027	
4.1	Umsetzung der Teilbaumaßnahmen Transformation des Kohlenbunkerensembles im Nordsternpark zum "Greentower" Baubeschluss	20-25/6609
4.2	Umsetzung der Teilbaumaßnahmen des neuen Eingangs- und Verwaltungsgebäudes am Amphitheater im Nordsternpark - Baubeschluss	20-25/6601
5	Fortschreibung der Friedhofsentwicklungsplanung für die städtischen Friedhöfe in Gelsenkirchen	20-25/6217 20-25/6696 20-25/6697
6	Bebauungspläne	
6.1	Bebauungsplan Nr. 449 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Stadt Gelsenkirchen "Gewerbegebiet Berliner Brücke" zwischen Hochkampstraße - Friedhof "Am Stäfflingshof" - Bahntrasse von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Kurt-Schumacher-Straße - Satzungsbeschluss -	20-25/6623
6.2	Bebauungsplan Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen "Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp" zwischen Ostpreußenstraße - Haidekamp - Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung - Südstadion - Erste Verlängerung der Veränderungssperre -	20-25/6577

7	Schulrechtliche Errichtung einer städtischen vierzügigen Grundschule - als offene Ganztagschule - am Standort An der Gräfte zum Schuljahr 2025/26 (01.08.2025)	20-25/6555
8	Erweiterung der Zügigkeit der Gemeinschaftsgrundschule an der Kurt-Schumacher-Straße und Auflösung der temporären Außenstelle an der Caubstraße zum Schuljahresbeginn 2024/25	20-25/6592
9	Wasserversorgungskonzept der Stadt Gelsenkirchen	20-25/6663
10	Verwendung des Jahresüberschusses 2023 der Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen	20-25/6745
11	Entlastung der Organe der Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen für das Geschäftsjahr 2023	20-25/6744
12	Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA) hier: Beteiligung der BOGESTRA an einer gemeinsamen Projektgesellschaft „ÖPNV Projektgesellschaft mbH“ (ÖPNV-PG) mit der Stadt Bochum	20-25/6611
13	Satzungen	
13.1	3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung - RDS) vom 01.12.2016	20-25/6716
13.2	Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Schalke-Nord" nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	20-25/6576
14	Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Schalke-Nord: Beschluss der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Quartiersfonds und Gründung eines Gebietsbeirates	20-25/6575
15	Umbesetzung im Aufsichtsrat der Stadtmarketing Gesellschaft Gelsenkirchen mbH durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	20-25/6719
16	Umbesetzung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien	20-25/6715
17	Mitteilungen und Anfragen	
17.1	Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze - Baumaßnahme Ausbau der Uechtingstraße einschl. Kanalbrücke -	20-25/6743
17.2	Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze gem. § 25 KomHVO NRW - Fachpauschale zur Digitalisierung der Ausländerbehörde -	20-25/6726
17.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Gatzemeier - Gesundheitskiosk -	20-25/6713
B. Nichtöffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Abschluss eines Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan Nr. 449 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Stadt Gelsenkirchen "Gewerbegebiet Berliner Brücke" zwischen Hochkampstraße - Friedhof "Am Stäfflingshof" - Bahntrasse von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Kurt-Schumacher-Straße	20-25/6636
2	Anteilskaufvertrag der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH (SG) an der ELE-GEW Photovoltaikgesellschaft mbH (EGP)	20-25/6717
3	Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Gelsenkirchen	20-25/6657
4	Beförderung einer Beamtin	20-25/6692
5	Mitteilungen und Anfragen	

Gelsenkirchen, 21. Juni 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

**Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gelsenkirchen (Volkshochschulsatzung - vhsS)
vom 19.06.2024**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 10 und 4 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule, nachfolgend „vhs“ genannt, der Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, ist eine kommunale Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens im Sinne des § 10 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die vhs erfüllt ihre gesetzliche Aufgabe als Einrichtung der Weiterbildung gemäß der §§ 1, 3 und 11 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie dieser Satzung und den Beschlüssen des Rates der Stadt durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Lehrveranstaltungen.

§ 2 Träger, Vorstandsbereich, Ausführungsbestimmungen, Fachausschuss

- (1) Die Stadt ist Trägerin der vhs als kommunales Weiterbildungszentrum gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die vhs ist dem für Bildung zuständigen Vorstandsbereich, derzeit der Vorstandsbereich „Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Integration“, zugeordnet und wird durch die jeweilige Beigeordnete bzw. den jeweiligen Beigeordneten vertreten. Diese bzw. dieser wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung zu erlassen.
- (3) Der zuständige Fachausschuss des Rates für die vhs ist der Ausschuss für Bildung.

§ 3 Leitung

- (1) Die vhs wird von einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin bzw. einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Die Leitung der vhs ist für die Arbeit der vhs verantwortlich. Sie plant, organisiert und führt die Arbeit der vhs im Zusammenwirken mit allen Mitarbeitenden der vhs durch.
- (2) Die Leitung der vhs ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeitenden der vhs.

§ 4 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende

Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen, verantwortlich.

§ 5 Freiberufliche pädagogische Mitarbeitende, Honorare

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitenden (Dozierenden) übertragen werden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- (2) Honorare werden gemäß der jeweils geltenden Honorarordnung gezahlt.

§ 6 Teilnehmende, Zulassung, Ordnungsmaßnahmen, Entgelte

- (1) Jede natürliche Person kann als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer an den Veranstaltungen der vhs teilnehmen. Spezifische Lehrveranstaltungen unterliegen zielgruppen- und lernzielgerechten Begrenzungen.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen sowie der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Sie kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder sonstiger begrenzender Kapazitäten geboten ist.
- (3) Teilnehmende können von einzelnen Veranstaltungen oder auch generell ausgeschlossen werden, wenn dies zur Durchführung der Veranstaltung oder eines ordnungsmäßigen Lehrbetriebs geboten ist. In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend der für Schulen jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften, derzeit das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, verfahren.
- (4) Für Veranstaltungen der vhs fallen in der Regel Teilnahmeentgelte an. Näheres regelt die jeweils geltende Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 7 Mitwirkungsrecht

- (1) Teilnehmenden wie auch Mitarbeitenden wird gemäß § 4 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Mitwirkungsrecht zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen eingeräumt.
- (2) Die Leitung der vhs ist verantwortlich für die Sicherstellung dieses Mitwirkungsrechts für Mitarbeitende und Teilnehmende.
- (3) Mitarbeitende kommen mindestens einmal pro Semester in einer geeigneten Präsenz- oder alternativ in einer digitalen Veranstaltung zusammen.

- (4) Die Anforderungen und Erwartungen der Teilnehmenden und weiterer interessierten Parteien werden laufend erhoben, bewertet und in der vhs kommuniziert. Dies kann unter anderem über Teilnehmendenbefragungen oder Hospitationsgespräche erfolgen. Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagement ein.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gelsenkirchen vom 27.12.1982 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Juni 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Gelsenkirchen vom 19.06.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassung des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „vhs“ genannt, auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung angeboten oder durchgeführt werden.
- 1.2 Die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der vhs setzt in der Regel den Abschluss einer ersten Bildungsphase voraus.
- 1.3 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, insbesondere Anmeldungen, Abmeldungen, Kündigungen, bedürfen, soweit sich nachfolgend nichts Anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form, etwa Telefax, E-Mail, Login-Homepage der vhs. Erklärungen der vhs genügen der Schriftform, wenn ein nicht unterschriebenes elektronisch erstelltes Dokument verwendet wird.
- 1.4 Zur Orientierung kann nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Programmbereichsleitung die 1. Unterrichtseinheit besucht werden, sofern die Höchstteilnehmerzahl noch nicht erreicht ist. Eine weitere Teilnahme ist nur nach erfolgter Anmeldung möglich.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich.
- 2.2 Für die Teilnahme an Kursen/Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich; diese kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder online erfolgen. Anmeldungen sind verbindlich.
- 2.3 Ist in der Ankündigung der Veranstaltung ein Anmeldeschluss angegeben, kann die vhs die verspätet eingehende Anmeldung ablehnen.
- 2.4 Mündliche oder fernmündliche Anmeldungen sind abweichend von Ziffer 1.3 verbindlich, wenn sie sofort oder jedenfalls innerhalb von 10 Tagen mündlich oder schriftlich angenommen werden. Der Eintrag in die Teilnahmeliste während einer Veranstaltung gilt als verbindliche Anmeldung im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.5 Etwaig bestehende gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt; insoweit wird auf Ziffer 5 verwiesen.

3. Vertragsparteien, Teilnehmende

- 3.1 Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der vhs als Veranstalterin und der bzw. dem Anmeldenden (Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner) begründet. Die bzw. der Anmeldende (Teilnehmerin bzw. Teilnehmer) kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person begründen. Die vhs kann auf einer namentlichen Nennung der Person bestehen. Eine Änderung in der Person der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bedarf der Zustimmung der vhs; diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.
- 3.2 Die vhs darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.
- 3.3 Die vhs ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilnehmerkarten auszugeben. In einem solchen Fall ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet, die Karte mitzuführen und sich auf Verlangen von Bevollmächtigten der vhs auszuweisen. Geschieht das nicht, kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Entgelts entsteht.
- 3.4 Studienreisen und Exkursionen, die Dritte als Veranstalterinnen bzw. Veranstalter und Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der vhs. In diesen Fällen tritt die vhs nur als Vermittlerin auf.

4. Organisatorische Änderungen, Ferien und Feiertage

- 4.1 Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Dozentin bzw. einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer bzw. eines Dozierenden angekündigt wurde.
- 4.2 Die vhs kann aus organisatorischen Gründen Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- 4.3 Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen, etwa wegen Erkrankung einer bzw. eines Dozierenden, kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Entgelterstattungen richten sich nach den dafür vorgesehenen Bedingungen.
- 4.4 In den Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen ruht in der Regel der Unterrichtsbetrieb in den Schulgebäuden. Abweichende Regelungen werden im Kurs bekannt gegeben.

5. Fernabsatzgeschäfte, Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen

- 5.1 Wird eine Anmeldung ausschließlich postalisch, per E-Mail, per Telefax oder telefonisch vorgenommen, so steht das in Ziffer 5.2 bezeichnete Widerrufsrecht mit den in Ziffer 5.3 bezeichneten Widerrufsfolgen zur Verfügung. Für den Fall einer Anmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung/des Kurses wird insbesondere auf die in Ziffer 5.4 enthaltenen Regelungen verwiesen.
- 5.2 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die vhs, Ebertstr. 19, 45875 Gelsenkirchen, per E-Mail an vhs@gelsenkirchen.de oder per Fax an 0209 169-2843.
- 5.3 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen, etwa Zinsen, herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung, etwa Unterrichtsmaterialien, ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Das gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurück zu führen ist.
- 5.4 Erfolgt eine Anmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung/des Kurses, wird verlangt, dass die vhs vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der vereinbarten Leistung beginnt. Es ist bekannt, dass das Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt und bei einem Widerruf zwischen Leistungsbeginn und vollständiger Vertragserfüllung Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen der vhs zu leisten ist. Der Wertersatz entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. Kündigung durch Vertragspartner

- 6.1 Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner die vhs auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner nach Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- 6.2 Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner kann den Vertrag ferner kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (Ziffer 4) unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung erstattet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer wertlos ist.

7. Rücktritt und Kündigung durch die vhs

- 7.1 Die vhs kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn
- a) die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder
 - b) eine Veranstaltung aus Gründen, die die vhs nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann.

In diesen Fällen wird das Entgelt ganz oder nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung erstattet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die vhs unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer ohne Wert ist.

7.2 Die vhs kann unter den Voraussetzungen des § 314 BGB fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die bzw. den Dozierenden, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten;
- b) Ehrverletzungen aller Art gegenüber Dozierenden, Teilnehmenden oder Beschäftigten der vhs;
- c) Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften, insbesondere Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexuelle Identität;
- d) Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art;
- e) beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Statt einer Kündigung kann die vhs die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer auch von einer Veranstaltungseinheit ausschließen. Der Vergütungsanspruch der vhs wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.

Für die Teilnahme an Schulabschlusslehrgängen füllen die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen gesonderten Anmeldebogen aus und akzeptieren mit ihrer Unterschrift auch weitere Kündigungsgründe.

8. Allgemeines zu Entgelten und Zuschlägen

8.1 Das Teilnahmeentgelt, das Bearbeitungsentgelt und die Zuschläge sind als Gesamtbetrag für jeden Kurs im Programm angegeben, ebenso der ermäßigte Satz.

8.2 Zahlungspflichtig ist die teilnehmende Person oder ihre gesetzliche Vertretung.

8.3 Die Entgelte und die Zuschläge werden mit der Anmeldung fällig. Sie sind durch Lastschrifteinzugsermächtigung oder durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse Gelsenkirchen zu zahlen. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich.

8.4 Im Falle der unbaren Zahlung gilt der geschuldete Betrag erst bei Verbuchen auf dem Konto der Stadtkasse Gelsenkirchen als entrichtet. Entstehen durch fehlerhafte Kontoangaben oder durch eine von der bzw. dem Zahlungspflichtigen veranlasste Stornierung der Zahlung Kosten, so hat diese die bzw. der Zahlungspflichtige zu tragen.

8.5 Speziellere Bedingungen gehen den vorstehenden Bedingungen im Zweifel vor.

9. Entgelte für Lehrveranstaltungen

9.1 Das Entgelt für Veranstaltungen wird basierend auf der Art, dem geplanten Umfang sowie dem erwarteten Aufwand berechnet.

9.2 Das Entgelt für Lehrveranstaltungen beträgt 2,50 € pro Unterrichtseinheit á 45 Minuten.

9.3 Abweichend vom Unterrichtsentgelt gemäß Ziffer 9.2 kann bei erhöhtem oder verringertem Arbeits-, Sach- bzw. Personalkostenaufwand mit Zustimmung der vhs-Leitung ein höheres oder niedrigeres Entgelt festgesetzt werden. Dies gilt ebenso bei erhöhten oder verringerten Anforderungen an die Dozentin bzw. den Dozenten. Die vhs-Leitung kann entsprechende Vorgaben verfügen.

9.4 Wird die Mindestbelegung von 7 Teilnehmenden zu Kursbeginn nicht erreicht, kann mit wechselseitigem Einverständnis zwischen Teilnehmenden, Dozierenden und vhs

- a) das Entgelt angepasst werden oder
- b) der Umfang der Unterrichtseinheiten reduziert werden.

9.5 Das Entgelt wird auf 0,10 € aufgerundet, sofern sich bei der Berechnung Bruchteile von 10 Cents ergeben.

10. Entgelte für Einzelveranstaltungen

10.1 Für Einzelveranstaltungen wird basierend auf der Art, dem geplanten Umfang sowie dem erwarteten Aufwand das Entgelt berechnet. Bei Einzelveranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand kann ein entsprechend höheres Entgelt festgesetzt werden.

10.2 Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. können angemessene Pauschalentgelte für den Eintritt erhoben werden.

10.3 In Einzelfällen kann die vhs-Leitung eine abweichende Regelung treffen.

11. Entgelte für Lehrveranstaltungen in Internatsform

11.1 Bei Lehrveranstaltungen in Internatsform ist neben den entsprechend Ziffer 9 ermittelten Entgelten ein Sachkostenanteil zu zahlen, der sich unter Anwendung der vom Land gewährten Zuschusssätze berechnet. Dieser Sachkostenanteil wird nicht ermäßigt. Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen gemäß Ziffer 23 beziehen sich nicht auf den Sachkostenanteil.

11.2 Für den Rücktritt von einer Lehrveranstaltung in Internatsform und die Erstattung von Teilnehmerentgelten finden die Bedingungen in Ziffer 12 sinngemäße Anwendung.

12. Entgelte für Studienfahrten

- 12.1 Die Entgelte für Studienfahrten richten sich nach der Höhe der Aufwendungen der vhs für die jeweilige Studienfahrt und der Zahl der teilnehmenden Personen. Die Entgelte sollen die Aufwendungen decken. Bei Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Beginn der Studienfahrt sind 20 % des Kostenbeitrages, mindestens 5,00 €, zu zahlen. Außerdem sind bei Rücktritt die Kosten für bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten zu tragen.
- 12.2 Bei Studienfahrten, bei denen die vhs lediglich als Vermittler auftritt, gelten die Bedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

13. Entgeltfreiheit bei Vorbereitung auf schulische Abschlüsse

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf staatliche Prüfungen zur Erlangung schulischer Abschlüsse dienen und die im Programm jeweils besonders ausgewiesen werden, wird kein Entgelt erhoben.

14. Entgelte für Angebote der Grundbildung

- 14.1 Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Grundbildung, die die Partizipation fördern, etwa Alphabetisierungskurse oder Lehrveranstaltungen zur Erlangung grundständiger Medienkompetenzen, wird vorbehaltlich Ziffer 14.2 kein Entgelt erhoben.
- 14.2 Im Einzelfall kann ein am Kostenaufwand orientiertes Entgelt festgelegt werden.

15. Entgelte für Veranstaltungen der jungen vhs

- 15.1 Bei Lehrveranstaltungen der jungen vhs wird in der Regel kein Entgelt erhoben.
- 15.2 Im Einzelfall kann ein am Kostenaufwand orientiertes Entgelt festgelegt werden.

16. Entgelte für Lehrveranstaltungen zur politischen Bildung

- 16.1 Bei Lehrveranstaltungen zur politischen Bildung wird in der Regel kein Entgelt erhoben.
- 16.2 Im Einzelfall kann ein am Kostenaufwand orientiertes Entgelt festgelegt werden.

17. Prüfungen

- 17.1 Die Prüfungsgebühren für Einbürgerungs- und „Leben in Deutschland“-Tests folgen den Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- 17.2 Die Prüfungsgebühren für Sprachtests im Bereich Deutsch als Fremdsprache werden nach Möglichkeit in Absprache mit den Volkshochschulen der Emscher- Lippe-Region festgelegt.

18. Geförderte Lehrveranstaltungen

Entgelte für Lehrveranstaltungen, die nach anderen Regelungen als denen des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, werden in Höhe des anererkennungsfähigen Erstattungsbetrages der jeweiligen Leistungsträgerin bzw. des jeweiligen Leistungsträgers festgesetzt.

19. Bearbeitungsentgelt

- 19.1 Für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Studienfahrten ist vorbehaltlich Ziffer 19.2 ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,00 € zu zahlen.
- 19.2 Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach Ziffern 13 bis 16.

20. Umlagen für Materialverbrauch

- 20.1 Bei Lehrveranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den teilnehmenden Personen eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht. Die von den Dozierenden der Lehrveranstaltungen festgelegte Umlage ist unmittelbar an diese zu zahlen.
- 20.2 Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

21. Zusatzentgelte

- 21.1 Bei Lehrveranstaltungen mit zusätzlichem Kostenaufwand wird ein Zuschlag festgelegt, der mit dem Kursentgelt zu zahlen ist und nicht ermäßigt wird.
- 21.2 Diese Regelung gilt nicht für die unter Ziffer 23.1 und Ziffer 23.2 genannten Teilnehmenden.

22. Steuern und sonstige Abgaben

- 22.1 Sofern gesetzliche Vorgaben dies vorsehen, werden entsprechend Steuern und sonstige Abgaben auf das Entgelt aufgeschlagen.
- 22.2 Die entsprechenden Abgaben und Entgelte werden auf der Rechnung jeweils gesondert dargestellt.

23. Ermäßigungen

- 23.1 Personen unter 26 Jahren, die Leistungen des Jobcenters Gelsenkirchen beziehen, nehmen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises kostenlos an Kursen der vhs teil.
- 23.2 Folgendem Personenkreis wird gegen Vorlage entsprechender Nachweise bei der Anmeldung bei den unter Ziffer 9 aufgeführten Entgelten ein Nachlass in Höhe von 50 % gewährt:
- a) Inhaberinnen und Inhaber von GE-Pässen,
 - b) Schülerinnen und Schüler an Vollzeitschulen,
 - c) Auszubildende,
 - d) Studentinnen und Studenten,
 - e) Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - f) Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber.
- 23.3 Das nach Ziffer 19.1 zu zahlende Bearbeitungsentgelt wird nicht ermäßigt.
- 23.4 In begründeten Einzelfällen kann die vhs über den unter Ziffern 23.1 und 23.2 genannten Personenkreis hinaus auf Antrag eine Ermäßigung gewähren.

24. Ratenzahlungen

- 24.1 Beträgt das Entgelt für eine Lehrveranstaltung mehr als 70,00 €, so ist eine Zahlung in zwei Einzelraten möglich. Die erste Rate ist bei Anmeldung zu entrichten, die zweite ist spätestens vor Beginn der 2. Hälfte der Lehrveranstaltung zu zahlen.
- 24.2 Im Einzelfall kann auf Antrag auch unterhalb dieses Betrages eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- 24.3 Bricht die teilnehmende Person aus Gründen, die sie selber zu vertreten hat, die Lehrveranstaltung ab, so wird der gesamte Restbetrag fällig. Eine Zurückbehaltung der zweiten Rate wegen Nichtteilnahme ist unzulässig.

25. Erstattungen

- 25.1 Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet, wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt.
- 25.2 Wird eine Lehrveranstaltung aus Gründen, die von der vhs zu vertreten sind, vorzeitig abgebrochen, so wird den teilnehmenden Personen das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden erstattet. Beträgt dieser Anspruch bis zu 3,00 €, so entfällt ein Erstattungsanspruch.
- 25.3 Ein Wechsel der bzw. des Dozierenden oder des Veranstaltungsortes im Gelsenkirchener Stadtgebiet begründet keinen Erstattungsanspruch.
- 25.4 Bei Abmeldung durch die bzw. den Teilnehmenden erfolgt eine Entgelterstattung unter Berücksichtigung folgender Stornierungskosten:

	<u>Tages-, Wochenend- und Wochenkurse</u>	<u>mehrwöchige Kurse</u>
bis 1 Monat vor Beginn	keine Kosten	keine Kosten
bis 1 Woche vor Beginn	10 %, mind. 10,00 €	10 %, mind. 10,00 €
bis Kursbeginn	20 %, mind. 15,00 €	20 %, mind. 15,00 €
bis zur 3. UE	50 %, mind. 20,00 €	

Danach ist das volle Kursentgelt zu entrichten.

- 25.5 Die anfallenden Stornierungskosten dürfen das für die einzelne Teilnehmende bzw. den einzelnen Teilnehmenden ermittelte Kursentgelt nicht übersteigen.
- 25.6 Ein Fernbleiben oder das Versäumen einzelner Unterrichtseinheiten führt nicht zu einer Entgelterstattung.
- 25.7 In begründeten Einzelfällen kann die vhs eine abweichende Regelung treffen.
- 25.8 Für die Stornierung von Lehrveranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 25.9 Speziellere Bedingungen zu Erstattungen bzw. deren Ausschluss bleiben unberührt.

26. Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate und Prüfungen

- 26.1 Rechtzeitig vor Ende eines Kurses kann bei der Kursleitung eine Teilnahmebescheinigung beantragt werden.
- 26.2 In verschiedenen Kursen besteht die Möglichkeit, eine Prüfung abzulegen und ein Zertifikat zu erwerben. Zertifikate sind für viele Tätigkeitsbereiche ein zusätzlicher Qualifikationsnachweis.

27. Haftung der vhs und der Teilnehmenden

27.1 Schadenersatzansprüche Teilnehmender gegen die vhs sind vorbehaltlich Ziffer 27.2 ausgeschlossen.

27.2 Der Ausschluss gemäß Ziffer 27.1 gilt nicht,

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- b) bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der bzw. des Teilnehmenden;
- c) wenn die vhs Pflichten schuldhaft verletzt, die das Wesen des Vertrages ausmachen, etwa die Durchführung des Lehrangebotes.

27.3 Bei Beschädigung der benutzten Einrichtungen haften die Teilnehmenden, es sei denn, sie haben nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

28. Aufrechnung, Abtretung

28.1 Das Recht, gegen Ansprüche der vhs aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

28.2 Ansprüche gegen die vhs sind nicht abtretbar.

29. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich und im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung.

30. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit geltenden AGB, die derzeit geltenden Teilnahmebedingungen und die derzeit geltende Entgeltordnung außer Kraft.

Gelsenkirchen, 19. Juni 2024

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Gelsenkirchen vom 19.06.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassung des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) folgende Honorarordnung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Honorare für die an der Volkshochschule der Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „vhs“ genannt, freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nachfolgend „Dozierende“ genannt, zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung festgesetzt.
- 1.2 Das Honorar wird im Lehrauftrag schriftlich vereinbart. Es wird in der Regel nach Ende der Lehrveranstaltung überwiesen.
- 1.3 Honorariert werden nur schriftlich vereinbarte und - unbeschadet der Ziffer 6 - tatsächlich erbrachte Leistungen.
- 1.4 Mit diesem Honorar gelten alle für die Dozierenden entstehenden Kosten als in der Regel ebenfalls abgegolten. Kosten werden von Satz 1 abweichend nur soweit erstattet, wie dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, etwa wegen Fahrt, Übernachtung bzw. Verpflegung, oder sich aus nachfolgenden Bedingungen, insbesondere der Ziffer 7, ein Anspruch auf Aufwendungsersatz ergibt.

2. Honorarsätze

- 2.1 Der Honorarsatz spiegelt die Art der Lehrveranstaltungen, die Qualifikation der bzw. des Dozierenden sowie den erwarteten Aufwand.
- 2.2 Der Basissatz für Lehrveranstaltungen beträgt 25,00 € pro Unterrichtseinheit (à 45 Minuten).
- 2.3 Bei erhöhtem Aufwand kann das Honorar pro Unterrichtseinheit bis auf 35,00 € durch die zuständige hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin bzw. den zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erhöht werden. Die vhs- Leitung kann entsprechende Vorgaben verfügen. Bei geringerem Aufwand kann eine Absenkung des Basishonorarsatzes auf 20,00 € erfolgen.
- 2.4 Honorarsätze über 35,00 € pro Unterrichtseinheit bedürfen der Zustimmung der vhs-Leitung.

3. Refinanzierte Angebote

Bei refinanzierten Angeboten gelten die Bestimmungen des Mittelgebers, sofern dieser entsprechende Vorgaben erlassen hat. Hat der Mittelgeber keine Vorgaben erlassen, obliegt eine Entscheidung über die Höhe des Honorars der vhs-Leitung.

4. Honorare für die Leitung von Exkursionen und Studienfahrten

Studienfahrten und Wanderungen werden gemäß Ziffern 2.1 bis 2.3 entsprechend des erwarteten Aufwands und tatsächlichen Umfangs der Lehrtätigkeit honoriert.

5. Honorare für Einzelveranstaltungen

5.1 Das Honorar für Einzelveranstaltungen beträgt je nach Aufwand und Qualifikation der Dozierenden zwischen 25,00 € und 350,00 €.

5.2 Ein Honorar über 350,00 € pro Einzelveranstaltung bedarf der Zustimmung der vhs-Leitung.

6. Honorare bei Nichtzustandekommen oder Absage einer Lehrveranstaltung

6.1 Wird bei einer Lehrveranstaltung die im Lehrauftrag vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann im wechselseitigen Einverständnis der Teilnehmenden, Dozierenden und der vhs

- a) das Entgelt angepasst werden oder
- b) der Umfang der Unterrichtseinheiten reduziert werden.

6.2 Wird bei Nichterreichen der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl keine anderweitige Regelung getroffen, so ist für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten bis zum Höchstsatz von 2 Unterrichtseinheiten Honorar zu zahlen.

6.3 Findet eine Lehrveranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus sonstigen Gründen nicht statt, so können der bzw. dem Dozierenden die nachgewiesenen Aufwendungen (Lehr- und Unterrichtsmaterial, Vorbereitungskosten) erstattet werden.

6.4 Soweit eine Lehrveranstaltung aus anderen Gründen von der vhs abgesagt wird oder sofern außergewöhnliche Gründe für die Beendigung vorliegen, erhält die bzw. der Dozierende das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten. Ebenfalls können ihr bzw. ihm die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden.

7. Aufwendungsersatz

7.1 Soweit Materialkosten auf Veranlassung der vhs entstehen, werden sie der Kursleitung erstattet.

7.2 Für die Teilnahme an Konferenzen, die zur Planung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms dienen, sowie an Veranstaltungen zur Dozierendenfortbildung werden jeweils pauschal 15,00 € als Aufwendungsersatz gezahlt. Dies gilt nur für Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen, die von der vhs durchgeführt bzw. mitveranstaltet werden oder an denen die Dozierenden auf Veranlassung der vhs teilnehmen.

8. Abnahme von Prüfungsleistungen

8.1 Das Honorar für die Abnahme und Beaufsichtigung von (mündlichen und schriftlichen) Prüfungen richtet sich nach dem Honorarsatz der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung sowie dem erwarteten zeitlichen Aufwand. Sofern Vorgaben von Fördermitgebern vorhanden sind, sind diese anzuwenden.

8.2 In begründeten Fällen kann das Honorar für die Abnahme und Beaufsichtigung von (mündlichen und schriftlichen) Prüfungen als prozentualer Anteil des Honorarsatzes der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung sowie dem erwarteten zeitlichen Aufwand berechnet werden. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn externe Vorgaben vergleichsweise hohe Honorarsätze zugrunde legen. Die Festlegung der prozentualen Höhe des Honorarsatzes obliegt der vhs-Leitung.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Honorarordnung außer Kraft.

Gelsenkirchen, 19. Juni 2024

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergabene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 28. Juni 2024

I. A. Günther

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 17. Juni 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 18. Juni 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wird folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Juni 2024

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 10. Juni 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 111, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9365).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 15. Juni 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 112, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9465).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 18. Juni 2024

I. A. Rosigkeit



**Sonstige
Bekanntmachungen**



Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)

Tagesordnung

für die 16. Sitzung des Betriebsausschusses Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung am 2. Juli 2024, 16.00 Uhr, Städt. Tageseinrichtung für Kinder und Familienzentrum Königstraße 1, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Umsetzung des Bildungsbereiches Bewegung in den städtischen
Tageseinrichtungen für Kinder | 20-25/6722 |
| 3 | Personalentwicklung des pädagogischen Personals von GeKita | 20-25/6732 |
| 4 | Bericht gem. § 20 der Eigenbetriebsverordnung über die Entwicklung
der Erträge und Aufwendungen sowie Abwicklung der Vermögens-
planung zum 31.03.2024 | 20-25/6729 |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 5.1 | Berichterstattung zu Baumaßnahmen der Tageseinrichtungen für
Kinder und der Kindertagespflege
- Mündlicher Bericht - | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 20. Juni 2024

I. V. Heselhaus

GELSENKANAL

Tagesordnung

für die 13. Sitzung des Betriebsausschusses GELSENKANAL am 3. Juli 2024, 16.00 Uhr, Sitzungsraum Gelsenkirchen, 3. Etage, GELSENKANAL, Willy-Brandt-Allee 26 (rundes Gebäude), Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Wasserversorgungskonzept der Stadt Gelsenkirchen | 20-25/6663 |
| 3 | Bericht der Gewässerschutzbeauftragten von GELSENKANAL für
das Jahr 2023 | 20-25/6712 |
| 4 | Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2024
von GELSENKANAL | 20-25/6707 |
| 5 | Sachstand laufender Baumaßnahmen - mündlicher Bericht | |
| 6 | Sachstand Ausbildung bei GELSENKANAL - mündlicher Bericht | |
| 7 | Vorführung des neuen Imagefilms von AGG / GK | |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 8.1 | Mitteilungen | |
| 8.2 | Anfragen | |

- entfällt -

Gelsenkirchen, 21. Juni 2024

I. V. Heidenreich

Personalnachrichten

IV

40jähriges Dienstjubiläum:

16. Juli 2024: Kerstin Bredendiek, Beamtin (Jobcenter Gelsenkirchen),

Ruhestand:

1. Juni 2024: Jutta Bytomski, Beschäftigte (Referat Kinder, Jugend und Familien)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.